

Fachanwalt für Familienrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrung in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

- 1) Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in §§ 2 Abs. 3 und 12 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrganges erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4, 2 Abs. 3 und 12 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikate nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Falls dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerung im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum

bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2) Der Anforderung an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 e) i. V. m. § 12 FAO.

3)

a) Sie führen den Nachweis gemäß § 6 Abs. 3 FAO entweder durch eine zweigliedrige Fallliste oder zwei getrennte Falllisten für die gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle. In der bzw. den Listen benennen Sie bitte, neben den weiteren Pflichtangaben, das Rubrum sowie das kanzleiinterne und bei gerichtlichen Fällen das gerichtliche Aktenzeichen. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in unterscheidbarer Form abzukürzen.

Sie müssen insgesamt 120 Fälle nachweisen, die Sie in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung bearbeitet haben. Mindestens 60 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein. Es bestehen immer wieder Probleme dabei, festzustellen, was ein Fall im Sinne der FAO ist. Dabei orientiert sich der Fachanwaltsausschuss an den Empfehlungen des 5. Erfahrungsaustausches der BRAK von 2001 in Berlin, die im Erfahrungsaustausch 2006 bestätigt wurden.

b) Ein Fall im Sinne der FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und die Beteiligten verschieden sind.

Im Familienrecht kann bei einer Familie jeweils als ein gesonderter Fall angesehen werden bei Vorgängen aus folgenden Bereichen:

(1) das Scheidungsverfahren einschließlich notwendiger Verbundverfahren,

(2) Unterhalt (minderjähriger Kinder und Ehegatten),

(3) Vermögensauseinandersetzungen einschließlich Güterrecht und Schuldenregelung,

(4) Hausrat und Ehwohnung,

(5) die die Kinder betreffenden Verfahren wie elterliche Sorge und Umgang.

Außergerichtliche Beratungen aus diesen Bereichen zählen pro Mandant nur als ein Fall. Auch wenn eine außergerichtliche Beratung oder Vertretung in ein Gerichtsverfahren übergeht, zählt dies nur als ein Fall. Damit der Ausschuss prüfen kann, ob unzulässige Doppelzählungen vorgenommen wurden, müssen Sie deshalb in Ihrer Fallliste alle Fälle besonders kennzeichnen, in denen Sie für denselben Mandanten tätig waren, egal ob außergerichtlich oder gerichtlich. Die Kennzeichnung soll so aussehen, dass die betreffenden Fälle an Hand der Nummerierung Ihrer Fallliste identifiziert werden können.

Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung der Fälle“. Dabei kommt es entscheidend auf Art und Umfang der von Ihnen entfalteteten Tätigkeit an. Bei einer außergerichtlichen Beratung oder außergerichtlichen Vertretung mit geringem Tätigkeitsumfang besteht daher die Möglichkeit, den betreffenden „Fall“ mit weniger als einem Punkt zu bewerten. Andererseits kann beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter, umfangreicher Rechtsstreit mit mehr als einem Punkt gewertet werden. Diese Aufwertung gilt aber in der Regel nicht für Verfahren, in denen eine Beschwerde gegen eine PKH-Entscheidung durchgeführt wird und in denen das Hauptsacheverfahren in der ersten Instanz bleibt. Auch isolierte Verfahren mit Anordnungsverfahren, beispielsweise Sorgerechts-, Umgangs- oder Unterhaltsverfahren, werden in der Regel nur als ein Fall bewertet.

Sie müssen dem Ausschuss deswegen Art und Umfang der Tätigkeit sorgfältig darlegen, wenn Sie erreichen wollen, dass die maximale Punktzahl für Sie gewertet wird.

Bei den Scheidungsverfahren zählt die gewillkürten Verbundverfahren und die Scheidungsverfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Androhungen gemäß § 5 e) FAO doppelt.

c) Um eine Prüfung sämtlicher hier aufgeführter Gesichtspunkte zu gewährleisten, sollten Sie Ihre Fallliste folgendermaßen unterteilen:

(1) außergerichtliche Fälle:

(a) reine Beratungsfälle,

(b) Fälle mit Vertretung nach außen.

(2) gerichtliche Verfahren:

(a) Scheidungsverfahren im notwendigen Verbund mit einstweiligen Androhungen,

(b) Scheidungsverfahren im gewillkürten Verbund,

(c) alle sonstigen gerichtlichen Verfahren.

Auf die Musterfallliste im Anhang wird verwiesen.

III.

Zur Gestaltung der Anlage der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.

2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Familienrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 10070024, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Damit teilt die Rechtsanwaltskammer sogleich mit, wie der Ausschuss besetzt ist und gibt somit die Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Ihr Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit zur Abhilfe.

3. Wie bereits aufgeführt, gibt die Fachanwaltsordnung dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO (neu) wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAB-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittel-fähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Internes Aktenzeichen und Parteibezeichnung	Gericht und gerichtliches Aktenzeichen	Verfahrensgegenstand	Beginn der Bearbeitung	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
	<i>Nachnamen sind in aussagekräftigen bzw. unterscheidbarer Form abzukürzen Generell ist auf andere Fälle desselben Mandanten in der Liste hinzuweisen</i>		<i>Stichwortartige Beschreibung</i>			<i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>

A. Scheidungsverfahren im notwendigen Verbund mit einstweiligen Anordnungsverfahren

1	035/08 F. Wa. ./ W. Wa.	FamG Tempelhof-Kreuzberg 300 F 400/08 und 300 F 400/08 SHI	Scheidung mit VA und Antrag auf einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht Vertretung der Ehefrau	14.03.2008	Für die Ehefrau Scheidung beantragt. Nach gescheiteter Mediation am 18.11.2008 eAnO für Umgangsregelung beantragt. Anhörungstermin zum Umgang am 16.12.2008.	Verfahren läuft noch, VA noch nicht entscheidungsfähig, demnächst Anhörungstermin im Anordnungsverfahren
---	----------------------------	---	--	------------	--	--

B. Scheidungsverfahren im gewillkürten Verbund

20	007/07 G. Mü. ./ H. Mü.	FamG Pankow/Weißensee 400 F 005/07	Scheidung mit VA und Folgesache nahehehlicher Unterhalt Vertretung des Ehemannes	16.01.2007	Scheidungsantrag für den Ehemann gestellt. Bewertung der VBL-Anwartschaften des Ehemannes erfordert mehrere Stellungnahmen. Die Ehefrau beantragt am 15.11.2007 per Stufenklage Auskunft für nahehehlichen Unterhalt. Auskunftsantrag im Termin am 26.02.2008	Verfahren beendet durch Urteil und Vergleich vom 07.10.2008
----	----------------------------	---------------------------------------	--	------------	---	---

					<p>anerkannt und schließlich umfangreich Auskunft erteilt, da der Ehemann Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und aus Kapitalvermögen hat.</p> <p>Im bezifferten Antrag vom 29.04.2008 viele umstrittene Positionen enthalten, dazu mehrere Schriftsätze, auch zur Befristung des Unterhalts.</p> <p>Verhandlungstermin am 07.10.08, Ehe wird geschieden VA durchgeführt, Vergleich zum Unterhalt geschlossen.</p>	
21	005/07 B. Vo. ./ R. Vo. dieselbe Mandantin wie im gerichtlichen Fall Nr. 53	FamG Tempelhof-Kreuzberg 500 F 600/07	Scheidung mit VA und Folgesache elterliche Sorge Vertretung der Ehefrau	10.08.2006	<p>Für die Ehefrau Scheidung und vorab PKH beantragt.</p> <p>Sorgerecht für die Kinder (5 und 7) beantragt, da die Ehefrau mit den Kindern aus Berlin wegziehen will und der Ehemann bezüglich der Kinder damit nicht einverstanden ist.</p> <p>Mehrere Berichte vom Jugendamt und Verfahrenspfleger.</p> <p>Vergleich über Sorgerecht und Umgangstermin geschlossen, die Ehe geschieden und der VA geregelt.</p>	Verfahren beendet durch Urteil und Vergleich 21.09.2008

C. sonstige gerichtliche Verfahren

40	091/06 K. Lu. ./ C. Wi.	FamG Pankow/Weißensee 600 F 700/06	Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB Vertretung der Mutter	10.08.2006	<p>Für die Mandantin Klage und PKH-Antrag eingereicht.</p> <p>Ihr wird mit Beschluss vom 23.11.2006 PKH bewilligt.</p> <p>Der Gegner bestreitet seine Leistungsfähigkeit und die Aktivlegitimation der Mandantin wg. Anspruchsübergangs auf das JobCenter, dazu mehrere Schriftsätze gewechselt.</p> <p>Verhandlungstermin am 17.04.2007 mit Anerkennungsurteil und Schlussurteil am 24.06.2008.</p>	Verfahren beendet durch Schlussurteil vom 24.06.2008
41	015/07 A. Bl. ./ J. Bl.	FamG Pankow/Weißensee 600 F 200/07	Scheidung mit VA Vertretung der Ehefrau	01.02.2007	<p>Für die Ehefrau Scheidung und vorab PKH beantragt.</p> <p>Der Ehefrau wird mit Beschluss vom 23.03.2007 PKH bewilligt.</p>	Verfahren beendet mit Urteil vom 16.01.2008

					Nach Vorliegen der Auskünfte Ausschluss des VA beantragt, da zu Lasten der Ehefrau nur Kindererziehungszeiten auszugleichen wären. In der mdl. Verhandlung am 16.01.2008 wird die Ehe geschieden, der VA ausgeschlossen, Rechtsmittelverzicht erklärt.	
--	--	--	--	--	---	--

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift

**Teil II:
außergerichtliche Fälle**

Lfd. Nr.	Internes Aktenzeichen Und Parteibezeichnung	Gegenstand	Beginn der Bearbeitung	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
	<i>Nachnamen sind in aussagekräftiger bzw. unterscheidbarer Form abzukürzen</i> <i>Generell ist auf andere Fälle desselben Mandanten in der Liste hinzuweisen</i>	<i>stichwortartige Beschreibung</i>		<i>stichwortartige Beschreibung</i>	<i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	100/07 Y. Ma. ./ Ja Charl.	Umgang	19.10.2007	<ul style="list-style-type: none"> • Vertretung der Mutter • Korrespondenz mit dem Vater und dem Jugendamt • Gemeinsames Gespräch am 08.04.2008 	Verfahren beendet mit schriftlicher Vereinbarung vom 08.04.2008 über die Einleitung begleiteten Umgangs
2	022/08 P. Ko.	Rechtsverhältnis Ehwohnung	25.1.2008	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des ausgezogenen Ehemannes dazu, wie seine Entlassung aus dem gemeinsamen Mietverhältnis bezüglich der Ehwohnung erreicht werden kann und wem die Kautionszusage zusteht. • Nach dem Beratungsgespräch am 25.01.2008 folgt am 15.02.2008 noch ein ausführliches Telefonat mit dem Mandanten 	Verfahren beendet am 20.02.2008, nachdem der Mandant selbst eine Änderungsvereinbarung mit der Ehefrau und der Hausverwaltung abgeschlossen hat
usw.					

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift